

Förderverein „Tischtennis in Berlin“

S a t z u n g

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Förderverein „Tischtennis in Berlin“. Mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg erhält er den Zusatz „e. V.“.
- 2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissports in Berlin, wobei die Verwirklichung des Vereinszwecks in der Beschaffung von Mitteln für eine Unterstützung der Jugendarbeit des Berliner Tisch-Tennis Verbandes und für anderweitige den Tischtennissport fördernde Maßnahmen gesehen wird.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 – 68 der AO). Insbesondere unter Berufung auf § 58 Nr. 1 der AO wird dieser Förderverein tätig werden.

Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne von § 55 der AO; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck dieses Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung der Beiträge oder auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Über die Mitgliedschaft – außer bei Gründungsmitgliedern – entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen oder in elektronischer Form eingereichten Antrags die Mehrheit des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Tod;
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
 - durch eine dem Vorstand vorgelegte Austrittserklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres, in dessen Verlauf sie abgegeben wird;
 - ohne Kündigung mit Ende des Geschäftsjahres, für das ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag nicht bezahlt.
- 3) Der Ausschluss kann vom Vorstand für ein Mitglied verfügt werden, das die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich schädigt. Der Ausschluss erfolgt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - 4) Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bis spätestens 31. März des folgenden Jahres zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags, der bis zum 31. Januar des jeweiligen Jahres bzw. binnen eines Monats seit Vereinseintritt zu zahlen ist, verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Beitrags.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - zwei Beisitzern.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.

- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer oder offener Wahl gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

- 4) Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- 5) Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz bei Versammlungen des Vorstands, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

- 6) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres oder darüber hinaus, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt, der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

- 7) Dem Vorstand obliegt die Vergabe von Fördermitteln nach Maßgabe des Satzungszwecks.

§ 7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in den Jahren mit gerader Jahreszahl statt.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet dann statt, wenn dies
 - der Vorstand beschließt oder
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Zweck und Grund beantragt.

Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das

Interesse des Vereins dies erfordert (§ 36 BGB).

- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form.
- 4) Mit Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vorläufige Tagesordnung mitzuteilen, die folgende Punkte enthalten soll
 - Bericht des Vorstands,
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- 6) Anträge können gestellt werden
 - von Mitgliedern,
 - vom Vorstand.
- 7) Den Mitgliedern werden spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung die Anträge mit der endgültigen Tagesordnung mitgeteilt.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) die Wahl, die Entlastung und die Abberufung des Vorstandes
- 2) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Überprüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- 3) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstands, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
- 4) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
- 5) Erlass von Richtlinien für die Fördertätigkeit des Vereins.

Alle Anträge müssen mindestens drei Wochen vorher dem Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form vorliegen.

Dringlichkeitsanträge sind bei Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder zulässig.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind unzulässig.

§ 9 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden geleitet. Ist dieser verhindert, muss die Leitung durch den stellvertretenden Vorsitzenden erfolgen. Ist dieser ebenfalls verhindert, kann die Mitgliederversammlung einen Sitzungsleiter wählen.
- 2) Die Mitgliederversammlung muss die Tagesordnung genehmigen; sie kann Tagesordnungspunkte absetzen oder weitere Tagesordnungspunkte beschließen.
- 3) Abstimmungen erfolgen durch Akklamation (mit Ausnahme von Vorstandswahlen). Wird durch die Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese ausgeführt werden.
- 4) Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 5) Wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist, so ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll mit den gefassten Beschlüssen und den Abstimmungsergebnissen zu führen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins ist einer der vertretungsberechtigten Vorsitzenden als Liquidator zu bestimmen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Berliner Tisch-Tennis Verband zu, der es ausschließlich und unmittelbar für seine satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 15.01.2008